

13/SN-356/ME
4 von 21

BUNDESKANZLERAMT
GZ 603.691/1-V/5/94

D i e n s t z e t t e l

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <u>33</u> -GE/19. <u>19</u>
Datum: 25. OKT. 1994
Verteilt 27. Okt. 1994 <u>Krd</u>

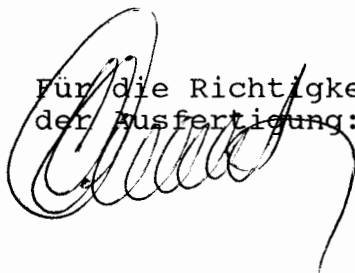
St. C. - Kanzleramt

Betrifft: Europawahlordnung;
Europa-Wählerevidenzgesetz;
Entwürfe

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Europa-Wahlordnung sowie für ein Europa-Wählerevidenzgesetz.

20. Oktober 1994
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.691/1-V/5/94

An das
Bundesministerium für
Inneres

1010 W i e n

DRINGEND
21. Okt. 1994

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

42.101/11-IV/6/94
23. August 1994

Betrifft: Europawahlordnung;
Europa-Wählerevidenzgesetz;
Entwürfe

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu den mit der oz.
Note übermittelten Gesetzentwürfen folgendes mit:

A. Zum Entwurf für ein Europa-Wählerevidenzgesetz:

Zu § 1:

Es wird nicht übersehen, daß Abs. 3 und 4 in ihrer systematischen Gliederung dem § 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 nachgebildet sind. Aus legislatischer Sicht erschiene es allerdings zweckmäßig, die aus Abs. 4 ersichtliche Regelung vor dem Abs. 3 zu treffen.

In den Erläuterungen zu dieser Regelung könnte weiters angegeben werden, daß die Anknüpfung an den "Hauptwohnsitz" auch für Unionsbürger, die nicht österreichische Staatsbürger

- 2 -

sind, im Hinblick auf Art. 3 lit. b der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 (im folgenden "Richtlinie") erfolgt.

Zu § 2:

Im Interesse der Klarheit wäre es zweckmäßig, in § 2 die Personen, die in die vorliegende Evidenz einzutragen sind, übersichtlicher zu umschreiben. Anstelle des Hinweises auf "die Voraussetzungen des § 4" oder "die Voraussetzung des § 5" sollten die Personenkreise im Sinn der Überschriften zu § 4 und § 5 auch in § 2 genannt werden. Das Wort "Unionsbürger" in § 2 Abs. 1 erster Halbsatz erscheint im Hinblick auf die ohnehin danach folgende Aufzählung der Personenkreise entbehrlich.

Im Interesse der Klarheit erscheint es auch zweckmäßig, Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in Österreich systematisch getrennt von den Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland in einer eigenen Zahl in Abs. 1 zu nennen.

Im Zusammenhang mit Abs. 3, 4 und 5 fällt auf, daß der zeitliche Geltungsbereich der bei einer Hauptwohnsitzverlegung in das Ausland abzugebenden Erklärung tatsächlich einen Zeitraum von 10 Jahren erfassen soll. Die Wahlen zum Europäischen Parlament finden aber in kürzeren Zeitabständen statt, sodaß die Sachlichkeit dieser zehnjährigen Bindung einer näheren Begründung bedürfte. Wenn auch die vorliegende Richtlinie die Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Wahlrechtes der Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Wahlgebiets eines Mitgliedstaats haben, unberührt läßt, so ist doch darauf hinzuweisen, daß diese Richtlinie die freie Entscheidung des Unionsbürgers hinsichtlich der Ausübung seines Wahlrechtes in den Vordergrund stellt (vgl. etwa Art. 4 bzw. die Präambel der Richtlinie) und die zehnjährige Geltungsdauer der Erklärung letztlich zu einer Einschränkung dieser freien Entscheidung führt.

Im Zusammenhang mit der Anknüpfung an den Hauptwohnsitz könnte in den Erläuterungen auch noch näher angegeben werden, ob bzw. inwieweit Probleme bei der Handhabung der vorliegenden Regelungen dahingehend auftauchen könnten, daß andere Mitgliedstaaten der EU einen anderen Anknüpfungspunkt für das Wahlrecht als den Hauptwohnsitz gewählt haben (vgl. etwa die Rechtslage in Belgien).

In diesem Zusammenhang sollte nochmals geprüft werden, ob die aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie, insbesondere dessen letzten Satz, erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich umgesetzt sind. Dabei wäre auch zu klären, was gelten soll, wenn ein Unionsbürger in mehreren Unionsstaaten über einen Wohnsitz verfügt und - in Folge einer Anknüpfung an den Wohnsitz - diese Person in mehreren Unionsstaaten als wahlberechtigt eingetragen ist.

Eine systematisch klarere Aufzählung der in die Wählerevidenz einzutragenden Personenkreise enthalten im übrigen auch §§ 14 ff der Europawahlordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Im Zusammenhang mit den in Abs. 3 bis 5 vorgesehenen Erklärungen stellt sich die Frage, welche Sanktionen für den Fall vorgesehen sind, daß solche Erklärungen nicht abgegeben werden. Im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 der in Rede stehenden Richtlinie ist darauf hinzuweisen, daß Art. 9 Abs. 2 als "Sanktion" vorsieht, daß ohne eine förmliche Erklärung im Sinne dieser Regelung eine Eintragung in ein Wählerverzeichnis im Wohnsitzmitgliedstaat nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, daß die Richtlinie keine Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung vorsieht. Vielmehr regelt die Richtlinie lediglich die Rechtswirkungen der Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung. Es wäre daher rechtstechnisch zweckmäßiger vorzusehen, daß eine Eintragung nur vorzunehmen ist, wenn eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde. In Abs. 3 bis 5 könnte - auch von der Formulierung her gesehen - eine ähnliche Vorgangsweise eingeschlagen werden.

- 4 -

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß § 2 Abs. 5 des Entwurfes insofern unvollständig ist, als die Bestimmung keinerlei Festlegungen enthält, ab wann die 10-Jahres-Frist zu laufen beginnt bzw. ob der Meldepflicht sofort Genüge getan werden muß (welche Sanktionen hat der Meldepflichtige zu gewärtigen) oder ob dieser Verpflichtung rechtzeitig innerhalb eines gewissen Zeitraumes entsprochen werden kann.

Zu § 3:

Zum Ausschluß vom Wahlrecht wegen gerichtlicher Verurteilung fällt auf, daß die vorliegende Richtlinie systematisch zwischen dem Verlust des passiven Wahlrechts (Art. 6) und des aktiven Wahlrechts (Art. 7) unterscheidet. Im Interesse der Übersichtlichkeit - insbesondere im Hinblick auf den am Europarecht orientierten ausländischen Benutzerkreis - wird empfohlen, die Regelungen im vorliegenden Entwurf dieser systematischen Unterscheidung entsprechend zu gestalten.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der Ausschluß vom passiven Wahlrecht gemäß Art. 6 der Richtlinie offenbar einem anderen Kalkül folgt als der Ausschluß vom aktiven Wahlrecht nach Art. 7 leg.cit. Vom passiven Wahlrecht ist (sic!) nämlich nach Art. 6 Abs. 1 leg.cit. jeder Unionsbürger, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, ausgeschlossen, wenn er "nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaates oder nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist". Der Ausschluß vom aktiven Wahlrecht hingegen knüpft gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie daran an, daß "dieses Recht .. infolge einer zivil- oder einer strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat verlustig gegangen ist". Davon kann (sic!) sich der Wohnsitzmitgliedstaat überzeugen, muß es gemäß dem Wortlaut der Richtlinie jedoch nicht tun.

§ 3 des vorliegenden Entwurfs, der dieser Unterscheidung nicht

- 5 -

folgt und im übrigen in seinem Abs. 1 lediglich an Verurteilungen durch ein inländisches Gericht anknüpft, wäre daher entsprechend zu überarbeiten.

Zu § 3 Abs. 2 ist weiters festzuhalten, daß anstelle der Formulierung "so kann er auch in der Europa-Wählerevidenz eingetragen sein" eine Formulierung gewählt werden sollte, die den Eindruck einer Ermessensregelung vermeidet.

Hinsichtlich der Erläuterungen zu § 3 ist anzumerken, daß mit dem Bundesministerium für Justiz geprüft werden sollte, ob das im letzten Satz der Erläuterungen angesprochene Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz nicht entsprechend neu gestaltet werden sollte.

Zu § 4:

In Abs. 2 sollte es anstelle von "glaubhaft gemachten" heißen: "glaubhaft zu machenden".

Im Zusammenhang mit Abs. 4 fällt auf, daß für das Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzungen diese nach dem vorliegenden Entwurf offenbar lediglich zu erklären, nicht aber glaubhaft zu machen sind. In den Erläuterungen läßt sich die Begründung für diese unterschiedliche Regelung nicht entnehmen. Sofern eine solche Begründung in den Erläuterungen nicht ausgeführt werden kann (Art. 7 B-VG), sollte Abs. 4 diesbezüglich dem Abs. 1 angepaßt werden.

Im Zusammenhang mit Abs. 4 sollte auch nochmals überlegt werden, ob die alternative Anknüpfung an einen Antrag bzw. an ein nachfolgendes Einspruchs- oder Berufungsverfahren tatsächlich eine präzise Umschreibung darstellt.

In Abs. 5 sollte es heißen: "... haben in ihrem Antrag gemäß Abs. 1 ...".

Darüber hinaus bleibt festzustellen, daß Abs. 5 zu dem in

- 6 -

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie verankerten Wahlrecht der Unionsbürger, in welchem Mitgliedstaat sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, in einem Spannungsverhältnis steht. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in § 2 wird verwiesen.

In Abs. 6 sollte es in der ersten Zeile anstelle von "können" "dürfen" heißen.

Zu § 5:

Art. 9 Abs. 2 der in Rede stehenden Richtlinie sieht eine "förmliche Erklärung" für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts durch Unionsbürger in einem Wohnsitzmitgliedstaat vor. Abs. 1 spricht in diesem Zusammenhang lediglich von einer "Erklärung". § 17a der Europawahlordnung der BRD spricht in diesem Zusammenhang von einer "Versicherung an Eides Statt". Es wäre zu prüfen, ob nicht auch in dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz besondere Formvorschriften für eine "förmliche Erklärung" iSd Art. 9 Abs. 2 der in Rede stehenden Richtlinie statuiert werden sollten. Gemäß der Definition des Art. 2 Z 9 der Richtlinie hat darüber hinaus "die falsche Abgabe" der förmlichen Erklärung nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften strafbar zu sein. Eine derartige Strafbarkeit läßt der Entwurf jedoch vermissen. Zu prüfen wäre auch, ob nicht derartige Formvorschriften im Lichte des Art. 13 letzter Satz der Richtlinie zweckmäßig sein könnten, wonach der Herkunftsmitgliedstaat geeignete Maßnahmen trifft, um die doppelte Stimmabgabe und die doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern.

Zu § 6:

Die Umschreibung "allgemeinen Vertretungskörpern der Europäischen Union" erscheint insofern problematisch, als der Begriff "allgemeine Vertretungskörper" an die österreichische Rechtsordnung und nicht an das Recht der Europäischen Union anknüpft. § 6 Abs. 1 zweiter Satz sollte daher anders abgegrenzt werden.

15076

Zu § 7:

Es wird nicht übersehen, daß die in § 7 Abs. 4 genannten Strafraumen der vergleichbaren Regelung in § 4 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973 folgen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf den geringen Strafraumen der Geldstrafe problematisiert werden kann, warum hierfür eine Ersatzfreiheitsstrafe in dem vom § 16 VStG erlaubten Höchstausmaß von zwei Wochen vorgesehen wird. Es sollten daher sowohl die aus dem Entwurf ersichtliche als auch die angesprochene Regelung des Wählerevidenzgesetzes überdacht werden.

Zu § 10:

In Abs. 3 sollte es - ähnlich wie in Abs. 2 zweiter Satz - heißen: "§ 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 2 und 3 sind bei ... anzuwenden."

Zu § 11:

Aus systematischer Sicht wäre zu überlegen, diese Regelung vorzureihen.

Zu § 12:

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, daß diese Regelung aus kompetenzrechtlicher Sicht nicht unbedenklich erscheint, da - mangels einer dem Art. 97 Abs. 2 B-VG vergleichbaren Regelung - die Anordnung einer Vermittlungspflicht von Landesbehörden wohl nicht angeordnet werden kann (vgl. Schick in: Neisser - Handstanger - Schick, Das Bundeswahlrecht, 1994, Anm. 6 zu § 9 des Wählerevidenzgesetzes).

Hinsichtlich des Abs. 4, letzter Halbsatz, ist festzuhalten, daß eine Einvernehmensherstellung mit der Finanzlandesbehörde im Hinblick auf Art. 102 Abs. 1 und 2 B-VG problematisch erscheint (vgl. Schick, in: Bundeswahlrecht, aaO, Anm. 10 zu § 9 des Wählerevidenzgesetzes).

Zu § 13:

§ 13 Abs. 1 stellt auf einen "Informationsaustausch" mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab. In Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie wird in diesem Zusammenhang festgelegt, daß der Wohnsitzstaat die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat übermitteln kann. "Zu diesem Zweck werden die zweckdienlichen und im Regelfall verfügbaren Mitteilungen aus dem Herkunftsmitgliedstaat in angemessener Form und Frist übermittelt; diese Mitteilungen dürfen nur die Angaben enthalten, die für die Durchführung dieses Artikels unbedingt sind, und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden"; gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie kann außerdem "der Herkunftsmitgliedstaat dem Wohnsitzmitgliedstaat in angemessener Form und Frist alle für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Informationen übermitteln."

Im Lichte dieser Regelungen sowie auch des § 1 des Datenschutzgesetzes erscheint es erforderlich, im vorliegenden Entwurf nähere Regelungen betreffend die Übermittlung von Daten österreichischer Staatsbürger an Mitgliedstaaten der EU im Zusammenhang mit dem aktiven Wahlrecht vorzusehen; wie in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie statuiert, dürften in diesem Zusammenhang lediglich unbedingt notwendige Daten übermittelt und nur zu diesem Zweck verwendet werden.

Im Lichte des Art. 7 der in Rede stehenden Richtlinie sollte daher für die Übermittlung von Erklärungen nach Art. 9 Abs. 2 durch Österreich an den Herkunftsmitgliedstaat sowie für die Reaktion Österreichs auf vergleichbare Mitteilungen anderer Staaten eine besondere Regelung getroffen werden.

Darüber hinaus sollte in § 13 des vorliegenden Entwurfs auch näher festgelegt werden, welche Daten und in welchem Umfang Österreich als Herkunftsmitgliedstaat den Wohnsitzmitgliedstaaten Daten zur Durchführung des Art. 7 übermitteln wird (Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie).

Die Umschreibung "Informationsaustausch" erscheint daher - insbesondere im Hinblick auf den Datenumfang aber auch den Verwendungszweck - sowohl im Lichte der in Rede stehenden Richtlinie als auch im Lichte des Datenschutzgesetzes nicht hinreichend klar und wäre daher durch präzisere Regelungen zu ersetzen. Gemäß Art. 13 tauschen die Mitgliedstaaten untereinander die Informationen aus, die für die Durchführung des Art. 4 notwendig sind. Diese Regelung, auf die sich die Erläuterungen im Zusammenhang mit der zentralen Europa-Wählerevidenz beziehen (S. 5 der Erläuterungen), stellt somit auf die "notwendigen Daten" ab, die im Lichte des § 1 des Datenschutzgesetzes in den gesetzlichen Übermittlungsvorschriften selbst näher präzisiert werden müssen.

Hinsichtlich des in Abs. 2 verwendeten Begriffs "Land" stellt sich die Frage, ob damit ein Bundesland oder ein Mitgliedstaat der EU gemeint ist. Eine klare Formulierung wäre wünschenswert.

Zu der in § 13 Abs. 8 vorgesehenen Verknüpfungsmöglichkeit der Daten der zentralen Europa-Wählerevidenz mit den Daten des zentralen Wählerevidenz-Registers ist im Lichte des Datenschutzgesetzes (vgl. insb. § 1, §§ 6, 7 DSG) jedenfalls zu fordern, die Regelung dahingehend zu präzisieren, daß gesagt wird, zu welchem Zweck eine Verknüpfung zulässig ist; weiters sollte auch hinsichtlich der Frage, inwieweit eine Verknüpfung stattfinden darf, eine präzise Regelung getroffen werden.

Zu § 17:

Es wird empfohlen, anstelle des aus § 17 ersichtlichen Satzes die aus Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 verwendete Formulierung zu verwenden.

Zu § 18:

Hinsichtlich des Abs. 1 stellt sich die Frage, ob diese

- 10 -

Regelung lediglich für die von den Gemeinden zu führenden Evidenzen oder auch für die zentrale Europa-Wählerevidenz gelten soll. Weiters erscheint fraglich, bis zu welchem Zeitpunkt die Heranziehung von Daten der Wählerevidenz zulässig erscheint. Anstelle des Wortes "können" wäre klar anzuordnen, ob bzw. inwieweit die Errichtung der Europa-Wählerevidenz auf die Daten der Wählerevidenz gestützt werden kann. Anstelle des Wortes "herangezogen werden" sollte im Interesse der Klarheit präzisiert werden, ob es sich dabei um eine Datenübermittlung, eine Datenüberlassung, eine Benützung von Daten oder um eine andere Applikation handeln soll. Eine präzisere Fassung des Abs. 1 wäre daher erforderlich.

In Abs. 2 sollte es zu Beginn heißen: "Ab Inkrafttreten".

Es wäre zu prüfen, ob die aus Abs. 3 und 4 ersichtlichen Regelungen nicht in einen Absatz zusammengezogen werden können weiters sollte geprüft werden, ob nicht die in den Erläuterungen angesprochene Vorgangsweise, daß für die erste Wahl Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland ohne Antragstellung gemäß § 4 Abs. 1 in die Europa-Wählerevidenz zu übernehmen sind, ausdrücklich geregelt werden sollte.

Im Zusammenhang mit Abs. 7 ist festzuhalten, daß es fraglich erscheint, ob der in § 13 Abs. 2 angegebene Stichtag (31. Dezember) im Zusammenhang mit der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament zweckmäßig erscheint. Weiters sollte in Abs. 7 klarer angegeben werden, unter welchen Voraussetzungen sich bei der ersten Wahl eine Datenübermittlung auf gleichzeitig mit Österreich beitretende Staaten beschränken soll (Art. 130 Abs. 2 B-VG). Diesbezüglich sollte eine präzisere Regelung getroffen werden.

Zu § 19:

Im Hinblick auf § 90 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs einer Europawahlordnung sollte überlegt werden, in § 19 ein

entsprechendes Außerkrafttreten der in § 18 getroffenen Regelungen vorzusehen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 20:

Anstelle des § 13 Abs. 8 wird § 13 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu vollziehen sein; ob die in § 13 Abs. 7 getroffene Regelung zweckmäßig erscheint, wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu beurteilen.

Zu den Erläuterungen:

Auf S. 2, dritter und vierter Absatz sollte es in der ersten Zeile jeweils heißen "gemäß § 9 Abs. 3" bzw. "gemäß § 9 Abs. 4". die Erläuterungen auf S. 4 im Zusammenhang mit der zentralen Europaevidenz sollten im Sinne der Ausführungen zu § 18 differenzierter gestaltet werden; in diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob tatsächlich ein Hinweis auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Mai 1993, die sich nicht auf eine zentrale Europa-Wählerevidenz bezieht, zitiert werden sollte.

Weiters sollte im Zusammenhang mit dem letzten Absatz auf S. 5 näher begründet werden, warum "der Systematik halber" die Bestimmungen über den Ausschluß vom Wahlrecht nicht in die Europawahlordnung, sondern in das Europa-Wählerevidenzgesetz aufgenommen werden sollen.

Entgegen der in § 14 BHG statuierten Verpflichtung sind dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes angeschlossen. Die Anmerkung, daß die Kosten "derzeit nicht abschätzbar" seien, kann im Lichte des Ministerratsbeschlusses vom 16. Februar 1993, mit dem die im Handbuch "Was kostet ein Gesetz" vorgestellte Berechnungsweise für verbindlich erklärt wurde,

- 12 -

nicht akzeptiert werden. Dieses Handbuch wurde vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben und allen Bundesministerien zur Verfügung gestellt.

B. Zum Entwurf für eine Europawahlordnung

Zu § 1:

Im Hinblick auf Art. 26 Abs. 2 zweiter Satz B-VG könnte anstelle des Begriffes "Wahlkreis" der Begriff "Wahlkörper" verwendet werden ("Das Bundesgebiet bildet einen einheitlichen Wahlkörper.").

Unbeschadet der aus den Erläuterungen ersichtlichen Erklärung erschiene es - im Interesse eines Gleichklangs mit der NRW - zweckmäßig, in § 1 die Anzahl der auf Österreich entfallenden Abgeordneten in dieser Regelung zu nennen.

Zu § 3:

Im Zusammenhang mit dem ersten Absatz der Erläuterungen wäre es im Interesse der Verständlichkeit zweckmäßig, in diesen Erläuterungen näher darzulegen, warum es durch die Festlegung des Bundesgebietes als einheitlicher Wahlkreis auch kleineren Parteien ermöglicht wird, Abgeordnete in das Europäische Parlament zu "entsenden".

Zu § 4:

Zur Verdeutlichung könnten im zweiten Satz die Regelungen der zitierten Gesetze, insbesondere der NRW, genannt werden, wonach die Wahlbehörden nach der NRW für eine Legislaturperiode des Nationalrates im Amte bleiben und zu anderen Wahlen und Abstimmungen herangezogen werden.

Zu § 5:

Es fällt auf, daß in dem vorliegenden Entwurf eine dem § 6 Abs. 4 NRWO vergleichbare Regelung, wonach das Amt des Mitglieds einer Wahlbehörde ein öffentliches Ehrenamt ist, zu dessen Annahme grundsätzlich jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, fehlt. Diese Frage sollte auch im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden.

Zu § 6:

Im Zusammenhang mit Abs. 1 wäre zu prüfen, ob nicht eine Möglichkeit dafür geschaffen werden soll, daß zu einer Wahl zum Europäischen Parlament andere Vertrauenspersonen entsandt werden als zu einer Nationalratswahl. Die aus Abs. 1 ersichtliche Regelung sollte daher flexibler gestaltet werden.

In Abs. 2 sollte es in der zweiten Zeile heißen: "... Parlament beteiligen ..."; in der vorletzten Zeile sollte es heißen: "österreichischen Mitgliedern".

Weiters wäre zu prüfen, ob in Abs. 2 nicht näher festgelegt werden sollte, wie viele Vertrauenspersonen von Parteien, die sich an der Wahlwerbung zur Wahl zum Europäischen Parlament beteiligen wollen, in die Wahlbehörden entsendet werden können.

Anstelle der Formulierung "so verlieren diese Vertrauenspersonen das Recht" in Abs. 3 sollte es heißen: "dürfen diese Vertrauenspersonen an den weiteren Sitzungen ... nicht teilnehmen".

Zu § 11:

Im Zusammenhang mit Abs. 4 stellt sich die Frage, ob sich aus der Formulierung "aufgrund der EU-Wählerevidenz" die Verpflichtung ergibt, daß die Gemeinden von dieser Wählerevidenz nicht abweichen können. Es wäre empfehlenswert, in diesem Zusammenhang eine klare Formulierung vorzunehmen.

- 14 -

Überdies sollte es anstelle von "EU-Wählerevidenz" heißen: "Europa-Wählerevidenz" (vgl. § 1 des vorliegenden Entwurfs für ein Europa-Wählerevidenzgesetz).

Überdies wäre zu prüfen, ob es nicht in § 11 heißen sollte: "Europa-Wählerverzeichnis".

Zu § 13:

In Abs. 2 zweiter Satz erscheint der Hinweis "sowie Abs. 3 und die §§ 16 und 21" aus sprachlicher Sicht unklar. Eine verständlichere Regelung wäre wünschenswert. Des weiteren wäre eine nähere Präzisierung des Ausdruckes "außerhalb der normalen Arbeitszeit" vorzunehmen.

Zu § 14:

Es wird nicht übersehen, daß diese Regelung weitestgehend der Regelung des § 26 NRW folgt. Dennoch sollte überlegt werden, ob der Klammerausdruck nicht heißen sollte: "z.B. im Hausflur"; die vorliegende Formulierung läßt nämlich sonst die Umschreibung "an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle" entbehrlich erscheinen; weiters sollte überlegt werden, ob es aus Gründen der Praxis nicht heißen sollte: "nach Lage oder Türnummer". Weiters wäre es im Lichte des Art. 18 B-VG wünschenswert, in Abs. 2 den Kreis der "anderen Gemeinden", in denen eine Kundmachung erfolgen kann, näher zu umschreiben.

Zu § 15:

Auch diese Regelung folgt der Formulierung in der NRW, nämlich ihrem § 27. Aus legistisch-sprachlichen Gründen könnte es im Hinblick auf das Wort "Antragsteller" in Abs. 2 anstelle von "über Verlangen" heißen: "auf Antrag". Weiters könnte es in § 15 Abs. 2 zweiter Satz anstelle von "Anmeldung" heißen: "Antrag".

Nachdem die für die Europawahl kandidierenden wahlwerbenden

Gruppen nicht mit den im Nationalrat vertretenen Parteien identisch sind, ist nicht einsichtig, wieso die Gemeinden an die letzteren Abschriften ausfolgen dürfen. Während diese Bestimmung in der Nationalratswahlordnung gerechtfertigt ist, müßte sie hier wohl dementsprechend modifiziert werden, sodaß die Abschriften nur den für die Europawahl wahlwerbenden Gruppen auszufolgen wären.

Zu § 16:

Hinsichtlich der aus Abs. 4 ersichtlichen Strafraumen, insbesondere der Ersatzfreiheitsstrafe wird auf die Bemerkungen zu § 12 des Europa-Wählerevidenzgesetzes hingewiesen, die auch hinsichtlich der vorliegenden Regelung bzw. vergleichbarer Regelungen zum Tragen kommen.

Zu § 29:

Aus legistischer Sicht sollte es in dieser Regelung heißen: "Sind alle gemäß § 10 Wahlberechtigten, die vor".

Zu § 30:

Hinsichtlich der in Abs. 3 genannten Ausweise ist festzuhalten, daß für die in § 53 geregelte Identitätsfeststellung eine andere Umschreibung getroffen wird; es wird empfohlen, die beiden Umschreibungen einander anzugleichen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

In der ersten Zeile des Abs. 2 sollte es heißen: "Abgeordneten zum_Nationalrat".

Zu § 31:

Es fällt auf, daß Abs. 3 insofern von Art. 10 Abs. 1 der in Rede stehenden Richtlinie divergiert, als Art. 10 Abs. 1 eine förmliche Erklärung hinsichtlich aller der nach § 31 Abs. 3

- 16 -

mitzuteilenden Daten verlangt, Art. 31 Abs. 3 hingegen zum Teil von einer Bekanntgabe, zum Teil von einer förmlichen Erklärung spricht. Darüber hinaus stellt sich die Frage, was unter "förmlicher Erklärung" im Hinblick auf die Erfordernisse näher verlangt. Wie schon im Zusammenhang mit dem Europa-Wählerevidenzgesetz-Entwurf ist darauf hinzuweisen, daß auch diese Frage näher gesetzlich geregelt werden sollte. Betreffend die mögliche Strafbarkeit der falschen Erklärung wird auf die Ausführungen zu § 5 des Entwurfes eines Europa-Wählerevidenzgesetzes verwiesen.

Hinsichtlich der Höhe des Beitrags für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel könnte in den Erläuterungen im Interesse der Verständlichkeit noch näher zu diesem Punkt angegeben werden, aus welchem Grund ein höherer Kostenbeitrag als nach § 43 Abs. 4 NRWO verlangt wird.

Im Interesse der Klarheit könnte in den Erläuterungen ein Beispiel für eine Kurzbezeichnung iSd § 31 Abs. 1 Z 1 angegeben werden.

Zu § 43:

Zu Beginn dieser Regelung könnte es heißen: "In allen Wahllokalen".

Zu § 46:

Zu Abs. 2 letzter Satz, ist festzuhalten, daß für die Wahl zum Europäischen Parlament grundsätzlich mehrere Tage vorgesehen sind. Im Hinblick darauf, daß gemäß § 2 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs in Österreich lediglich ein Tag als Wahltag vorgesehen ist, steht § 46 Abs. 2 letzter Satz mit § 2 Abs. 1 des Entwurfs in einem Spannungsverhältnis.

Im Hinblick auf den für Wahlen zum Europäischen Parlament normalerweise nach dem Europarecht gegebenen Zeitraum von drei Tagen sollte daher die nähere Festsetzung des Wahltages in § 2 sowie auch die vorliegende Regelung nochmals überdacht werden.

Ungeachtet des Umstands, daß § 46 Abs. 5 grundsätzlich der Formulierung in § 60 Abs. 5 NRW folgt, könnte die Umschreibung "der betreffende Staat" durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden.

Zu § 47:

In Abs. 1 erster Satz sollte der Rechtsklarheit wegen festgehalten werden, daß es sich um "wahlwerbende Parteien" handelt, wie dies Abs. 2 auch festhält.

Zu § 50:

Es wird nicht übersehen, daß die Regelung des Abs. 1 der Formulierung des § 64 Abs. 1 NRW folgt; aus sprachlichen Gründen sollte aber überlegt werden, ob es nicht anstelle von "Für die Wähler" heißen sollte: "Für die Wahl".

Zu § 52:

In Abs. 5 sollte wohl auf § 58 verwiesen werden; weiters wäre - im Interesse der Vollständigkeit - auch auf § 59 und § 60 des vorliegenden Entwurfs hinzuweisen.

Zu § 53:

Im Zusammenhang mit Abs. 2 ist anzumerken, daß bei der Identitätsfeststellung auch eine Regelung hinsichtlich nicht österreichischer Staatsangehöriger erforderlich sein wird; hinsichtlich dieses Personenkreises könnte sich die Frage stellen, was unter einem "amtlichen Lichtbildausweis" zu verstehen ist. Eine präzisere Regelung erscheint daher empfehlenswert.

Zu § 61:

Der Inhalt der DIN-Norm, auf die in Abs. 3 verwiesen wird, ist

- 18 -

offenbar weder im Bundesgesetzblatt noch in einem gleich zu wertenden Verkündungsblatt kundgemacht. Dies erscheint ungeachtet einer vergleichbaren Regelung in § 75 Abs. 2 NRWO 1992 im Lichte des rechtsstaatlichen Gedankens der Publizität des Gesetzesinhaltes verfassungsrechtlich nicht unproblematisch (vgl. etwa VfSlg. 3130/1956, 5023/1965, 6534/1967). Hinzuweisen ist auch darauf, daß nach der österreichischen Rechtsordnung eine verbindliche Erklärung von technischen Normen - einer solchen kommt der in Rede stehende Verweis gleich - offenbar lediglich für inländische Normen (vgl. das Normengesetz 1971, das Elektrotechnikgesetz 1992) vorgesehen ist. Es wird daher empfohlen, anstelle von "DIN A 4" die Größe des Stimmzettels so wie in der NRWO 1971 - in Zentimetern - zu umschreiben.

Zu § 69:

Im Zusammenhang mit Abs. 1, der eine Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung ermöglicht, insbesondere aber im Zusammenhang mit § 69 Abs. 1 letzter Satz, ist auf die Anmerkungen zu § 46 hinzuweisen. Es sollte noch einmal geprüft werden, ob der letzte Satz mit der bei den Wahlen zum Europäischen Parlament geübten Vorgangsweise vereinbar ist. Weiters stellt sich im Zusammenhang mit Abs. 1 letzter Satz die Frage, ob er eine Verlängerung bzw. eine Verschiebung bei einer Wahl, deren Wahltag mit einem Sonntag festgesetzt ist, überhaupt ermöglicht. Im Hinblick auf die vorliegende Richtlinie, die keine derartige Regelung enthält, erscheint eine Verlängerung der Wahlhandlung auch europarechtlich nicht unproblematisch.

Zu § 77:

Zu § 77 wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, daß es fraglich scheint, ob die in Abs. 2 festgelegte 4 %-Klausel dann zum Tragen kommen wird, wenn für Österreich 21 Mandate im Europäischen Parlament vergeben werden; bei einer Zahl von 21 Mandaten werden pro Mandat ca. 5 % der Stimmen erforderlich

sein und daher eine Partei, die weniger als 4 % der abgegebenen Stimmen erreicht, gar keinen Anspruch auf die Zuweisung eines Mandates erringen können. Auf diese Frage könnte in den Erläuterungen näher eingegangen werden.

Zu § 82:

Es fällt auf, daß § 114 NRWO lediglich auf "andere allgemeine Wahlen" abstellt, während § 82 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs allgemein von "Wahlen" spricht. Unter "anderen allgemeinen Wahlen" werden jedenfalls Gemeinderatswahlen und Landtagswahlen zu verstehen sein (vgl. Schick, in: Neisser - Handstanger - Schick, Das Bundeswahlrecht, 1994, Anm. 1 zu § 114 NRWO). Es erscheint daher empfehlenswert, zu prüfen, ob nicht im Text des § 82 Abs. 1 eine entsprechende Präzisierung erfolgen sollte.

In § 82 Abs. 2 sollte aus sprachlichen Gründen anstelle von "es sind jeweils" eine klarere Formulierung verwendet werden.

Im Zusammenhang mit § 82 Abs. 3 wäre genauer zu regeln, unter welchen Voraussetzungen diese besondere Abgrenzung der Wahlsprenkel Platz greifen soll.

Zu § 89:

In Abs. 1 erster Satz wäre näher festzulegen, was unter "bestehendes europäisches Parlament" anzusehen ist; eine Präzisierung konnte etwa dahingehend erfolgen, daß auf das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes bestehende Parlament abgestellt wird. Weiters könnte versucht werden, den ersten Satz des Abs. 1 verständlicher zu gestalten; dies gilt insbesondere für den letzten Halbsatz ("daß sie nicht gewählt haben"). In Frage steht auch, auf welche Weise diese Erklärung (schriftlich, mündlich?) zu erfolgen hat.

Die Formulierung dieser Regelung sollte vereinfacht werden.

- 20 -

Im Hinblick darauf, daß § 89 gemäß § 90 Abs. 2 zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten soll, sohin § 89 offensichtlich eine abschließende Regelung betreffend die erste abzuhaltende Europawahl darstellen soll, wäre die sinngemäße Anwendung der restlichen Bestimmungen in der EuWO vorzusehen.

Zu § 90:

In Abs. 1 sollte es heißen: "Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union ...".

In Abs. 2 sollte es heißen: "tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten ...".

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß es wünschenswert wäre, die im Entwurf vorliegenden Bundesgesetze derart zu formulieren, daß sie auf Männer und Frauen gleichermaßen abstellen (vgl. Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. Oktober 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

